

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hechenberger Leite“ im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

**vom 21. März 1991
Nr. 820-8622-23/79**

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

Die Trockenrasen, Leitenwälder und Quellmoorbereiche westlich des Gemeindeteils Hechenberg, Gemeinde Dietramszell, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, werden mit den Landschaftsteilen a und b unter der Bezeichnung „Hechenberger Leite“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 21 Hektar und liegt in der Gemeinde Dietramszell, Gemarkung Hechenberg.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Hechenberger Leite“ ist es,

1. ein für das Alpenvorland bedeutsames Gebiet nachhaltig zu sichern, das auf Grund der räumlichen und funktionalen Verknüpfung mehrerer Elemente wie Kalkmagerrasen, Quellmoore und naturnahe Laubwälder, der Seltenheit einzelner Lebensgemeinschaften und des Vorhandenseins vieler seltener Arten eine wichtige Funktion im Naturhaushalt besitzt,
2. die floristische und faunistische Artenvielfalt in ihrer Gesamtheit zu erhalten und den Bestand an seltenen Arten zu fördern,
3. zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften den Zugang zum Naturschutzgebiet, das Verhalten und die Nutzung (Intensität der Bewirt-

schaftung und daraus resultierende Veränderungen im Wasser- und Nährstoffhaushalt) zu lenken.

Lesefassung

§ 4 Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Entwässerungen vorzunehmen,
 7. zu düngen oder Pestizide einzusetzen,
 8. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 9. Kahlhiebe durchzuführen,
 10. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen,
 11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 15. Sachen im Gelände zu lagern,
 16. Feuer anzumachen oder zu betreiben,

17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. das Schutzgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der mit Zustimmung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen markierten Pfade in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
7. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. **a)** die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf einem Teil der Fläche der Flurnummer 1554, Gemarkung Hechenberg, in Form der Grünlandnutzung in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der einmähigen Wiese und der Beweidung im bisher üblichen Umfang; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 10,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Gräben und Drainagen mit Zustimmung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
 6. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen erfolgt,
 8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.
- (3) Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 7 werden genehmigt, wenn sie nicht zu einer, unter angemessener Berücksichtigung der in § 3 der Verordnung genannten Schutzzwecke und der Naturschutzgesetze unvermeidbaren Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes führen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG in Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro¹ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 zuwiderhandelt.

¹ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001:50.000 DM

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

München, 21. März 1991

Regierung von Oberbayern
Raimund Eberle
Regierungspräsident

RABI OB S. 109

Lesefassung